

Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit
von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst
des Landes Baden-Württemberg
(Chancengleichheitsgesetz)

Gesetzesziele (§ 19)

In Erfüllung des Verfassungsauftrages nach Artikel 3 (2) des Grundgesetzes wird die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Behörden des Landes ... gefördert.

Berufliche Förderung von Frauen

unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung

- * Verbesserung der Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen
- * eine deutliche Erhöhung des Anteils an Frauen in Bereichen geringerer Repräsentanz
- * Beseitigung bestehender Benachteiligungen

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen

- * Schaffen von Rahmenbedingungen, die es Müttern und Vätern erlauben, Erwerbstätigkeit und Familie zu vereinbaren
- * familiengerechte Gestaltung der Arbeitszeit
- * Bereitstellung von Teilzeit- und Telearbeitsplätzen
- * Maßnahmen zur Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf

Besondere Verantwortung der Dienststellen (§ 2)

Alle Beschäftigten, insbesondere diejenigen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, fördern die tatsächliche Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle.

Instrumente der praktischen Umsetzung

Chancengleichheitsplan
§ 5, § 6, § 7

Institutionalisierung der
Beauftragten für Chancengleichheit
§ 19, § 20